



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Fischereiverein Schnaittach e.V.,
wurde am 01. Juli 1976 gegründet und ist im Vereinsregister
beim AG Nürnberg unter der Nummer VR30505 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Schnaittach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Anglern in Schnaittach und Umgebung, die Verbreitung und Vertiefung des Angel- und gegebenenfalls des Castingsports.
2. Aufgaben des Vereins sind Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelns, der Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatischen Gewässern (insbesondere den Vereinsgewässern) und der in und an diesen Gewässern beheimateten Tier- und Pflanzenwelt.
3. Der Verein hat Maßnahmen zu treffen und zu fördern, die dem Schutz der Gewässer gegen Schädigung jeder Art dienen.
4. Die Beratung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten der Angelfischerei (Fischwaid).
5. Ausbildung der Fischerjugend.
6. Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege der Tradition und zum Schutz bzw. Erhalt der Gewässerbiotope sowie zur Förderung des Vereinslebens.
7. Zusammenarbeit mit dem Bezirks-, dem Landesfischereiverband sowie den zuständigen Verwaltungsbehörden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Fangverordnung

Jeder Angler hat sich bei jedem Gewässerbesuch vor dem Angeln in die Fangliste mit Kugelschreiber und dem jeweiligem Tagesdatum einzutragen. Ebenso sind die vom Verein ausgewiesenen Parkplätze anzufahren. Erlaubt sind täglich 2 Fische, in der Woche nicht mehr als 6 Stück und im Jahr nicht mehr als 40 Karpfen. Gestattet sind 2 Handangeln mit je einem Köder. Raubfische werden auf 2 Stück die Woche und 8 Stück im Jahr begrenzt. Auf Raubfische darf nur mit einer Handangel gefischt werden. Mögliche Beschränkungen hinsichtlich Schonmaßen, Ködern, Hackengrößen etc. regeln die Bestimmungen in den Fangbüchern.

Jeder mäßig gefangener Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen und muss mitgenommen werden. Eine Hälterung zum Zwecke des Austausches ist nicht gestattet.

Das Haltern im knotenfreien Setzkescher (Karpfensack) ist auf die kürzest mögliche Zeit zu beschränken (AVBayFIG § 20 Absatz 1)

Jeder Verkauf oder Tausch von Fischen ist strengstens verboten.

Jugendliche ohne Fischerprüfung dürfen an den Vereinsgewässern nur in Begleitung eines aktiven erwachsenen Vereinsmitgliedes und nur mit einer Handangel fischen. - Jugendliche, die ihre Fischerprüfung abgelegt und den Aufnahmebeitrag geleistet haben werden wie Erwachsene geführt, können aber bis zum 21. Lebensjahr in der Jugendabteilung verbleiben. Eine Aufsichtsperson ist hier nicht mehr nötig. Die Aufsicht für andere Jugendliche darf aber von ihnen nicht übernommen werden.

Für die Fließgewässer gelten folgende Regelungen:

Erlaubt ist 1 Handangel und 2 Fische je Besuch. Bei jedem Hacken sind die Widerhacken zurückzubiegen. Erlaubt ist der Kunstköder und das Schleppen mit totem Köderfisch. Der Wurm als Köder kann durch Verwaltungsbeschluss beschränkt werden; näheres regeln die jeweils aktuellen Fangbücher. Die Anzahl der Besuche an den Fließgewässern wird ggf. über Einschränkungen in den Fangbüchern beschränkt. In den Salmonidengewässern gilt kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht und Aal.

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und die gesetzlichen Schonmaße. Angeln darf man von 5:00 bis 24:00 Uhr.

Änderungen zur Fangordnung sind der Verwaltung vorbehalten.



11. An Gewässerstrecken, an denen Arbeitsdienst verrichtet wird, darf während der Dauer des Arbeitsdienstes nicht gefischt werden.
12. Bei Vereinsveranstaltungen sind die Vereinsgewässer gesperrt. Weiterhin darf 2 Stunden vor Beginn der Monatsversammlung nicht mehr gefischt werden. Verstöße müssen gemeldet werden.
13. Zum Zwecke der Angelfischerei sind die ausgewiesenen Parkplätze anzufahren. Ausnahmen werden nur nach Genehmigung durch die Vorstandschaft geduldet. Ebenso ist ein offenes Feuer an allen Gewässerstrecken verboten.
14. Verstöße gegen die Fischereiordnung können mit zusätzlichen Arbeitsleistungen bestraft werden.
15. Regeln für Hege- und Königsfischen:
Das Anfüttern vor Beginn des Hege- oder Königsfischen ist verboten. Beginn ist mit Anpfeiff der Aufsichtsperson. Untermaßig gefangene Fische müssen sofort wieder schonend zurückgesetzt werden. In Besitz genommene Fische sind umgehend in die Liste des Hege-bzw. Königsfischen einzutragen.
Nach Beendigung des Fischens müssen alle Teilnehmer zum offiziellen Abwiegen. Zur Abwaage dürfen, beim Hegefischen, nur zwei Fische gebracht werden. Sieger ist der Angler mit dem größten Fanggewicht. Fischerkönig ist, wer den schwersten Fisch gefangen hat. Bei den Jugendfishern gilt die gleiche Regelung.
Die gefangenen Fische müssen ebenfalls in die Fangliste eingetragen werden.
16. Kontrollen
Bei Kontrollen ist den Anordnungen der Kontrolleure Folge zu leisten. Kontrollieren dürfen die staatlichen Ordnungsbehörden, Fischereiaufseher sowie vom Verein dafür bestimmte Personen. Vereinskontrolleure dürfen den Ausweis, den staatlichen Fischereischein, die Fangliste, die ausgelegten Angeln sowie Setzkescher, Rucksack, Eimer und sonstige Behältnisse kontrollieren.
Zu widerhandlungen müssen gemeldet werden.
Fischfrevel wird mit Vereinsausschluss bestraft.



§ 4 Mitglieder

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder (aktiv und/oder passiv)
- e) Fördermitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme, Ehrenmitglieder werden ernannt.
2. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und sich zur Vereinsatzung bekennt, kann als Mitglied aufgenommen werden.
3. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist beim Vereinsvorstand oder dem Kassier einzureichen.
4. Die aktiven und jugendlichen Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglied im Fischereiverband Mittelfranken e.V.; den Mitgliedsbeitrag trägt der Verein.
5. Jugendliche unter 18 Jahren können aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie im Besitz des staatlichen Jugendfischereischeines sind. Die Ausübung der Fischerei (Fischwaid) mit einer Handangel in den Vereinsgewässern ist ihnen nur unter Aufsicht eines erwachsenen aktiven Mitgliedes gestattet. Ein Stimmrecht steht den jugendlichen Mitgliedern nicht zu.
6. Die Jugendabteilung wird von dem jeweils gewählten Jugendleiter geführt und ist dem Vereinsvorstand und der Verwaltung weisungsbefugt unterstellt. In der Jahreshauptversammlung hat der Jugendleiter einen Bericht über die während des Geschäftsjahres erfolgte Jugendarbeit abzugeben bzw. vorzulegen.
7. Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.
8. Über die Aufnahme von aktiven, passiven, jugendlichen und Förder-Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft unter der Bestätigung der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
9. Ehrenmitglieder ernannt die ordentliche Mitglieder-versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch den Austritt des Mitgliedes. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (vgl. § 1 Abs.3) unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
 - b) durch Tod des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich, insbesondere wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Vereinssatzung oder die Fischereiordnung verstößt
 - b) sich wegen Fischfrevel strafbar macht oder andere dazu anstiftet
 - c) mit seiner Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als 2 Monate in Verzug ist,
 - d) als aktives Vollmitglied nicht mindestens 3 mal im Jahr die Mitgliederversammlung besucht .
 - e) Jugendliche haben mindestens 3 Jugendversammlungen zu besuchen.
 - f) vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft. Dem Ausgeschlossenen steht es frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Austritt, der Streichung, dem Ausschluss oder dem Tod eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte am Verein und am Vereinsvermögen. Beiträge die über den Ausscheidungstermin hinaus entrichtet sind, werden nicht erstattet.

§ 7 Fischeiordnung

Der Vereinssatzung wird eine Fischereiordnung beigelegt, welche Bestimmungen der Fischwaid sowie die Ordnung an den Gewässern regelt. Verstöße gegen diese Ordnung können bestraft werden. Das Strafmaß wird in der Fischereiordnung geregelt, und kann bis zum Vereinsausschluss führen.



6. Die Mitglieder sollen am Wasser kameradschaftlich und einander behilflich sein. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den Gewässern sind Gewässerwarte aufgestellt. Sie haben das Recht, jedes am Wasser befindliche Mitglied zu kontrollieren. Ebenso ist jedes Mitglied verpflichtet, den Schutz der Vereinsgewässer zu wahren und Übertretungen oder Vergehen durch Mitglieder oder fremde Personen dem Vorstand sofort zu melden.
7. Vom Verein werden zusätzlich zu den Gewässerwarten Kontrollpersonen auf eine von der Vorstandschaft bestimmte Zeit ernannt. Diese Personen besitzen die gleichen Kontrollrechte wie die Gewässerwarte.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Fangliste ordentlich zu führen. Am Jahresende ist die Fangliste als Zusammenfassung in das Fangbuch zu übertragen und rechtzeitig zum Jahreswechsel, jedoch bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres bei den Gewässerwarten abzugeben. Neue Fangbücher werden nur nach Abgabe der alten, unter Vorlage eines gültigen staatlichen Fischereischeins ausgegeben.
9. Jeder Angler muss sich darüber im klaren sein, dass das Ansehen des Vereins nach dem Verhalten seiner Mitglieder beurteilt wird. Grobe Verstöße gegen die vorstehende Fischereiordnung der von der Vorstandschaft festgesetzten Fangverordnung sowie der gesetzlichen Bestimmungen haben unweigerlich den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Außerdem werden die Namen der Ausgeschlossenen den Nachbarvereinen sowie dem Verband mitgeteilt.
10. Jedes aktive, Mitglied hat an den Gewässern Arbeitsdienst zu leisten. Die Arbeitsleistung beträgt bei jugendlichen und Frauen 12 Stunden bei männlichen Mitgliedern 18 Stunden pro Jahr. Bei einer Behinderung ab 70%, dem Rentenbeginn aus krankheitsbedingten Gründen und/oder dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters kann die Verwaltung, auf Antrag des Mitglieds, eine Befreiung aussprechen. Bei Verstößen kann die Vorstandschaft materielle Ersatzleistungen verlangen. Die Arbeitsdienststunden sowie die bei Verstößen anstehenden materiellen Ersatzleistungen werden von der Vorstandschaft festgesetzt.



FISCHEREIORDNUNG DES FISCHEREIVEREIN SCHNAITTACHTAL E.V.

1. Die Ausübung der Angelfischerei steht jedem Vereinsmitglied in dem vom Verein unterhaltenem zum Angeln freigegebenen Fischwasser zu. Die Ausübung der Fischwaid ist den Mitgliedern nur persönlich gestattet. Will ein Mitglied einen Gast an das Vereinsgewässer mitnehmen, so ist er persönlich dafür verantwortlich, dass der Gast einen staatlichen Fischereischein und einen ausgestellten Erlaubnisschein (Tageskarte) besitzt.
2. Die Mitglieder haben als Ausweis mitzuführen:
 - a) den staatlichen Fischereischein
 - b) die Erlaubniskarte (Mitgliederausweis) und die Fangliste mit dem vorab eingetragenen, aktuellen Tagesdatum sowie die gültige Fangverordnung.⇒ a) und b) sind auf Verlangen den kontrollierenden Organen vorzuzeigen.
3. Verboten ist das Nachtangeln (Ausnahmen hiervon kann die Vorstandschaft erteilen), das Legen von Grundschnüren, das Fischen mit Reusen, mit Senk- oder sonstigen Netzen, der lebende Köderfisch sowie das Liegenlassen von Handangeln über Nacht.
4. Flurschädigungen sind unter allen Umständen zu vermeiden. Zur Erreichung des Wassers sind nur öffentliche Wege und Zugänge zu benutzen. Unter keinen Umständen dürfen Mitglieder mit Kraftwagen, Motor- oder Fahrrädern in die Wiesen fahren. Für entsprechende Schäden ist jedes Mitglied persönlich haftbar. Für den Angelfischer ist die Beachtung der Rechte der Wasser- und Ufergrenzen eine Selbstverständlichkeit. Schonung von Wiese, Wald und Flur ist eine Ehrensache. Am Wasser ist stets peinliche Ordnung und Sauberkeit zu halten. Papier, Flaschen, leere Maisdosen usw. sind unbedingt aufzuräumen und wieder mitzunehmen.
5. Die Fischwaid ist nicht als Geschäft aufzufassen. Jeder Verkauf und Tausch von Fischen ist daher streng verboten.



§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in den Verein als aktives, passives oder jugendliches Mitglied einen einmaligen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliederbeitrag wird von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den Bedürfnissen des Vereins festgesetzt und richtet sich nach dem für die gemeinsame Pachtung und Pflege der Gewässer notwendigen Betrag.
3. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind am ersten Arbeitstag des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Neumitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, haben den vollständigen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft

§ 10 Die Vorstandschaft / Vereinsverwaltung

1. Die Vorstandschaft bzw. Vereinsverwaltung besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Ausschuss / Beisitzern
 - f) den Gewässerwarten
 - g) den Gerätewarten
 - h) dem Jugendleiter
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Ausschuss besteht aus 3 Personen und hat die Aufgabe, der Vorstandschaft beratend zur Seite zu stehen. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft dem Kassier sowie dem Schriftführer einen Beisitzer zuordnen.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie ist verpflichtet in den jeweils folgenden Jahreshauptver-



sammlungen die Vertrauensfrage zu stellen. Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt.

5. Eine Neuwahl in der Jahreshauptversammlung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied aus der Vorstandschaft ausscheidet oder wenn ihm das Vertrauen entzogen wird. Bis dahin kann die Vorstandschaft einen vorläufigen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestellen.
6. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers sowie des Schriftführers muss in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 11 Führung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Ordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles andere regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch die Vorstandschaft.
3. Vorrangig gilt die Satzung des Vereins.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ankündigung durch Aushang oder Presseveröffentlichung genügt.
2. Der Vorstand erteilt den Jahresbericht über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit.
3. Der Kassier erstattet den Kassenbericht nach vorheriger Revision durch die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Vorstandschaft oder der Versammlung vorgeschlagen, und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Hauptversammlung berät über die Vereinstätigkeit sowie den Haushaltsplan im laufenden Jahr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.



2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss möglichst innerhalb des folgenden Monats, jedoch in begründeten Ausnahmefällen spätestens innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jeweils am 1. Werktags-Freitag der Markgemeinde Schnaittach im Monat, mit Ausnahme des Monats August, nach vorheriger schriftlicher Bekanntmachung statt.

§ 15 Niederschrift des Protokolls

Über jede Haupt- und außerordentliche Mitglieder-versammlung sowie jede Vorstands- bzw. Verwaltungs-sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vor-sitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier in Verbindung mit dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zu diesen Beschluss ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.
2. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbe-günstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, zur Erhöhung des Vermögensstocks, an die gemeinnützige „Stiftung LebensWerte Schnaittach“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung des Vereins für Unfälle am Gewässer

Für Unfälle und Haftpflichtverpflichtungen jeglicher Art tritt der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht ein.